

Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen
Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ferienfreizeit Langeoog

1. Anmeldung und Vertragsabschluss

1.1 Mit der Anmeldung bietet der Teilnehmer (so weit dieser minderjährig ist, durch seine gesetzlichen Vertreter und diese selbst neben dem Minderjährigen) dem Verein „Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen e.V.“ (nachstehend auch Veranstalter genannt) den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an.

1.2 Die verbindliche Anmeldung kann nur schriftlich mit dem dafür vorgesehenen Anmeldeformular erfolgen. Telefonisch und per Email ist eine Anmeldung nur dann verbindlich, wenn sie spätestens innerhalb von zwei Wochen durch die schriftliche Anmeldung bestätigt wird.

1.3 Der Vertrag kommt mit Zugang der schriftlichen Reisebestätigung des Veranstalters an den Teilnehmer bzw. seine gesetzlichen Vertreter zustande.

2. Zahlung des Reisepreises

2.1 Mit Vertragsabschluss (Zugang der Reisebestätigung beim Teilnehmer) ist innerhalb von 14 Tagen eine Anzahlung in Höhe von 100,- € pro Teilnehmer zu bezahlen. Die Anzahlung wird auf den Reisepreis angerechnet. Bei Nichtbezahlung der Anzahlung gilt der Reisevertrag als aufgehoben.

2.2 Die Restzahlung ist vier Wochen vor Reisebeginn fällig.

2.3 Buchungen innerhalb vier Wochen vor Reisebeginn verpflichten den Teilnehmer zur sofortigen Zahlung des gesamten Reisepreises.

2.4 Ohne vollständige Bezahlung des Reisepreises besteht kein Anspruch des Teilnehmers auf Aushändigung der Reiseunterlagen bzw. Inanspruchnahme der Reiseleistungen.

3. Leistungsänderungen

3.1 Änderungen oder Abweichungen einzelner Reiseleistungen von einem vereinbarten Inhalt des Reisevertrages, die nach Vertragsabschluss notwendig werden, und die vom Veranstalter nicht wider Treu und Glauben herbeigeführt wurden, sind nur gestattet, soweit die Änderungen den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise (Freizeit) nicht beeinträchtigen oder sonst für den Teilnehmer unzumutbar sind. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind. Der Veranstalter ist verpflichtet, den Teilnehmer über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Gegebenenfalls wird er dem Teilnehmer einen kostenlosen Rücktritt anbieten.

3.2 Im Falle der Änderung einer wesentlichen Reiseleistung hat der Veranstalter den Teilnehmer unverzüglich, spätestens jedoch 21 Tage vor Reiseantritt, davon in Kenntnis zu setzen. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Teilnehmer berechtigt, ohne Gebühren vom Reisevertrag zurückzutreten.

4. Rücktritt des Teilnehmers vor der Reise

Der Rücktritt vor Reisebeginn ist jederzeit möglich. Der Rücktritt soll aus Beweissicherungsgründen schriftlich erfolgen. Maßgebend für den Rücktrittszeitpunkt ist der Eingang der Rücktrittserklärung. In jedem Fall des Rücktritts durch den Teilnehmer stehen dem Veranstalter unter Berücksichtigung gewöhnlich ersparter Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen folgende Entschädigungen zu:

- a) bis 90 Tage vor Reisebeginn: 40 % des Reisepreises
- b) vom 89. bis 28. Tag vor Reisebeginn: 60 % des Reisepreises
- c) vom 27. bis zum 15. Tag vor Reisebeginn: 80% des Reisepreises
- d) vom 14. Tag bis zum Reisebeginn: 90 % des Reisepreises

Tritt ein Teilnehmer die Reise nicht an, so gilt dies als am Abreisetag erklärter Rücktritt vom Vertrag. Wir weisen darauf hin dass die vereinbarten Stornopauschalen dann nicht zum Tragen kommen, wenn der Teilnehmer im Einzelfall den Nachweis führt, dass dem Veranstalter ein Schaden nicht oder nur in geringer Höhe entstanden ist. (Der Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung wird empfohlen!)

5. Rücktritt und Kündigung durch den Veranstalter

5.1 Der Veranstalter kann den Reisevertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen, wenn der Teilnehmer die Durchführung der Freizeit ungeachtet einer Abmahnung des Veranstalters bzw. der von ihm eingesetzten Freizeitleitung nachhaltig stört, sodass eine weitere Teilnahme für den Veranstalter und/oder die anderen Reiseteilnehmer nicht mehr zumutbar ist. Dies gilt auch, wenn der Teilnehmer sich nicht an sachlich begründete Hinweise hält. Dem Veranstalter steht in diesen Fällen der Reisepreis weiter zu, soweit sich nicht ersparte Aufwendungen und Vorteile aus einer anderweitigen Verwertung der Reiseleistung ergeben. Schadensersatzansprüche der Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen im Übrigen bleiben unberührt. Bei groben Verstößen (z.B. Straftaten wie vorsätzliche Körperverletzung, Diebstahl, Drogenkonsum, mutwillige Sachbeschädigung) kann der Veranstalter auch einen sofortigen Ausschluss von der Reise aussprechen. Entstehende Kosten gehen zu Lasten des Teilnehmers. Die von den Sportfreunden Berlebeck-Heiligenkirchen eingesetzten Freizeitleiter sind ausdrücklich bevollmächtigt, in diesen Fällen die Interessen des Veranstalters wahrzunehmen.

5.2 Bei Nichterreichen der in der Reisebeschreibung angegebenen Mindestteilnehmerzahl ist der Veranstalter bis 30 Tage vor Reiseantritt berechtigt, die Veranstaltung abzusagen. Den eingezahlten Reisepreis erhält der Teilnehmer dann in voller Höhe zurück.

5.3 Bis zum 30. Tag vor Reiseantritt können die Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen eine Veranstaltung absagen, wenn die Durchführung der Reise nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten für den Veranstalter nicht zumutbar ist, weil das Buchungsaufkommen zu dieser Reise so gering ist, dass sie dem Veranstalter im Falle der Durchführung der Reise Kosten verursachen würde, die wirtschaftliche Opfergrenze bezogen auf diese Reise überschreiten. Ein Rücktrittsrecht besteht aber nicht, wenn die dazu führenden Umstände vom Veranstalter zu vertreten sind.

6. Kündigung infolge höherer Gewalt

Wird die Reise infolge bei Vertragsabschluss nicht vorhersehbarer höherer Gewalt (wie Krieg, innere Unruhen, Epidemien, hoheitliche Anordnungen, Naturkatastrophen, Havarien,

Zerstörung von Unterkünften oder gleichgewichtige Fälle) erheblich erschwert, gefährdet oder beeinträchtigt, so können beide Vertragsparteien den Vertrag nur nach Maßgabe der Vorschrift zur Kündigung wegen höhere Gewalt (651 j BGB) kündigen. Die Rechtsfolgen ergeben sich aus dem Gesetz. Der Veranstalter wird dann den gezahlten Reisepreis erstatten, kann jedoch für erbrachte oder noch zu erbringende Reiseleistungen eine angemessene Entschädigung verlangen. Der Veranstalter ist verpflichtet, die infolge der Kündigung des Vertrages erforderlichen Maßnahmen zu treffen, insbesondere, falls der Vertrag die Rückbeförderung vorsieht, den Teilnehmer zurück zu befördern.

7. Versicherung

Für die Dauer der Ferienmaßnahme sind alle Reisenden (Organisatoren, Teilnehmer und Aufsichtspersonen) im Rahmen einer Unfallversicherung und Haftpflichtversicherung versichert (Sporthilfe). Ferner besteht Versicherungsschutz durch die eigene persönliche Krankenversicherung, entweder gesetzlich oder privat. Es wird den Teilnehmern empfohlen, eine Reiserücktrittsversicherung abzuschließen. Die Sportfreunde Berlebeck-Heiligenkirchen haften nicht für durch Vorsatz oder Fahrlässigkeit herbeigeführte Schäden der Teilnehmer. Es haftet die jeweilige Person, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten. Sind besondere Nachweise (z.B. Schwimmerlaubnis, Gesundheitsvorschriften) notwendig, so verpflichtet sich der Teilnehmer zu richtigen und wahrheitsgemäßen Angaben. Bei falschen Angaben haftet der Teilnehmer, bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten.

8. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

8.1 Der Veranstalter informiert den Teilnehmer in den Reiseausschreibungen über Bestimmungen von Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, die für die ausgeschriebene Reise gelten. Er informiert den Teilnehmer vor der Buchung über eventuelle Änderungen der in der Reiseausschreibung wiedergegebenen einschlägigen Vorschriften. Diese Informationen haben jedoch nur Gültigkeit für deutsche Staatsbürger, bei denen keine besonderen Verhältnisse gegeben sind.

8.2 Der Teilnehmer ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich. Alle Nachteile, insbesondere die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus der Nichtbefolgung dieser Vorschriften erwachsen, gehen zu seinen Lasten, ausgenommen, wenn sie durch eine schuldhaft falsche- oder Nichtinformation des Veranstalters bedingt sind.

9. Hinweis für Eltern Minderjähriger (Anerkennung)

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung und Anerkennung der Reisebedingungen damit einverstanden, dass das Kind/Jugendlicher zeitweise ohne unmittelbare Anwesenheit eines Freizeitleitungsmitgliedes ausgeht, wenn ein weiterer Teilnehmer dabei ist. Gleichzeitig gelten mit der Anmeldung diese Bedingungen und werden anerkannt.

Die Erziehungsberechtigten sind mit der Unterzeichnung der Anmeldung und Anerkennung der Reisebedingungen damit einverstanden, dass das Kind/Jugendlicher zeitweise ohne unmittelbare Anwesenheit eines Freizeitleitungsmitgliedes ausgeht, wenn ein weiterer Teilnehmer dabei ist. Gleichzeitig gelten mit der Anmeldung diese Bedingungen und werden anerkannt.